



Schülerdaten

Sachlage

Bis anhin war nicht ausdrücklich geregelt, welche Daten über Schülerinnen und Schüler beim Übertritt beziehungsweise beim Klassen- oder Schulwechsel weitergegeben werden dürfen. Seit dem 1. August 2013 ist das revidierte Schulgesetz in Kraft, das die Datenweitergabe nun ausdrücklich regelt. In diesem Zusammenhang wurde die Frage gestellt, wie es sich mit sogenannten "Zusatzblättern" oder Ähnlichem verhalte, die von Lehrpersonen anfangs Schuljahr abgegeben werden mit dem Ziel, zusätzliche Informationen über die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte zu erhalten.

Gesetzliche Grundlagen

Zur Weitergabe von Daten über Schülerinnen und Schüler gemäss dem neuen § 23a Schulgesetz (BGS 412.11) finden Sie alle Hinweise im Beitrag «Bei Übertritt - welche Schülerdaten dürfen weitergegeben werden?» in der Schulinfo Zug 2.13, S. 37f. In diesem Beitrag werden insbesondere auch die Datenkategorien «administrative Daten», «Therapiedaten und Abklärungsdaten des SPD», «schulrelevante Daten» und «allfällig weitere Daten» (nicht schulrelevante Daten) erläutert.

Aus § 21 Abs. 3 Schulgesetz ergibt sich, dass die Erziehungsberechtigten verpflichtet sind, der Schule oder den Schuldiensten nebst den administrativen Daten alle **schulrelevanten** Daten über ihre Kinder mitzuteilen. Schulrelevant sind Daten dann, wenn sie sich tatsächlich auf den Schulunterricht auswirken und für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Ob eine Information schulrelevant ist, hängt von der Beurteilung im Einzelfall ab. Es ist also nicht zulässig, z. B. Krankheiten generell als schulrelevante Daten einzustufen.

Informationen zum Heimatort, zum Beruf der Erziehungsberechtigten, zu Anzahl und Alter von Geschwistern, zur Krankenkasse und zu Massnahmen der sozialen Hilfe fallen weder unter die Kategorie der administrativen Daten noch unter jene der schulrelevanten Daten und dürfen somit grundsätzlich weder erhoben noch weitergegeben werden. Die flächendeckende, generelle Erhebung dieser Informationen mittels Abgabe eines «Zusatzblattes» ist demzufolge unzulässig. Angaben zu Krankheiten (z. B. Diabetes, Allergien) müssen von den Erziehungsberechtigten nur dann mitgeteilt werden, wenn sie *schulrelevant* sind (siehe Ziff. 2).

Wenn die Erziehungsberechtigten es für eine konkrete Situation als notwendig und sinnvoll erachten, *können* sie den Lehrpersonen Angaben zur zuständigen Hausärztin oder zum zuständigen Hausarzt des Kindes mitteilen (z. B. vor einem Schullager, während dem die Erziehungsberechtigten selber nicht erreichbar sind). Für Notfälle stehen jedoch grundsätzlich die zuständigen Notfalldienste zur Verfügung. Die generelle Erhebung der Hausärztinnen und Hausärzte von Schülerinnen und Schülern per Fragebogen ist indessen nicht zulässig.

Fazit

Die flächendeckende, generelle Erhebung diverser Informationen über Schülerinnen und Schüler mittels Abgabe eines «Zusatzblattes» ist nicht zulässig. Es liegt vielmehr primär im Ermessen der Erziehungsberechtigten, der Schule diejenigen Informationen über ihre Kinder mitzuteilen, die sich nach ihrer Auffassung tatsächlich auf den Schulunterricht auswirken können.
